

Gesamtkatalog Bieterfragen und Antworten

zum Verfahren

Vergabe des Auftrags „Übersetzungsdienstleistungen“

für das Jobcenter Stadt Kassel

1436/23

Stand: 23.10.2024

I. Bieterfrage 1:

„Guten Tag,

in den Bewerberbedingungen 3.6 wird die Abgabe eines Zeilenpreis incl. Beglaubigung angefordert - in der Anlage "Auflistung Sprachen" ist die Abgabe eines Zeilenpreis und gesondert der Preis Beglaubigung gefordert. Verstehen wir das richtig, dass wir in "Auflistung Sprachen" je Sprache den Zeilenpreis und den Preis einer Beglaubigung (i.d.R. je Dokument) einzutragen ist?“

Antwort 1:

Grundsätzlich soll diese Angabe die Vergleichbarkeit der eingegangenen Angebote gewährleisten. Sollten die Kosten für die Beglaubigung nicht je Zeile ausweisbar/abbildbar sein, weisen Sie auf Beglaubigungskosten je Dokument hin.

II. Bieterfrage 2:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind nach DIN EN ISO 17100 zertifiziert, jedoch nicht nach DIN ISO 9001. Würde in diesem Fall genügen, dass wir unserem Angebot eine Erklärung beifügen, in der wir bestätigen, dass wir auch gemäß der DIN ISO 9001 arbeiten? Danke für Ihre Rückmeldung.“

Antwort 2:

Eine Erklärung ohne den entsprechenden Nachweis reicht nicht. Siehe hierzu Pkt. 5 der Bewerbungsbedingungen:

„Die Vorlage der o.g. Zertifizierungen, des Nachweises einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung sowie die ausgefüllte Erklärung zu den Ausschlussgründen sind zur Feststellung der Eignung des Bieters zwingende Voraussetzungen...“

III. Bieterfrage 3:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Teilnahme an Ihrem Tender möchten wir um Klärung bitten, ob für die geforderten Übersetzungen „beglaubigte Übersetzungen“ (durch vereidigte Übersetzer) oder „zertifizierte Übersetzungen“ (mit einer Erklärung des Übersetzers über die Treue zur Vorlage) erforderlich sind. Da dies Auswirkungen auf die Auswahl unserer Übersetzer hat, wären wir Ihnen für eine präzise Antwort sehr dankbar.“

Antwort 3:

~~Der Einsatz von vereidigten Übersetzern*innen ist nicht gefordert. Nähere Informationen entnehmen Sie den Pkt. 5. und 6. der Bewerbungsbedingungen. Siehe hierzu die aktualisierte Antwort unten bei Frage 12 a)!~~

IV. Bieterfrage 4:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Fragen bitten wir um Beantwortung.

- a) Gelten Dolmetscher, die als Freelancer, Freie Mitarbeiter für ein Unternehmen arbeiten als Unterauftragnehmer?
- b) Wenn ja, muss dann für jeden Freelancer, dass Formular "Verzeichnis der Unterauftragnehmer und deren Leistungen" ausgefüllt werden?
- c) Sind die Zertifizierungen nach DIN ISO 9001 ff. und DIN ISO 17100 für das Unternehmen mit Angebotsabgabe vorzulegen?
- d) Wie viele vergleichbare Referenzen sind vorzulegen? Was müssen die Referenzen inhaltlich beinhalten? Sollen die Referenzen auf einem gesonderten Blatt abgegeben werden?
- e) Muss für jeden Dolmetscher, mit Angebotsabgabe ein Nachweis zu der geforderten Ausbildung abgegeben werden? Wenn ja, welche Nachweise sollen erbracht werden?
- f) Wie werden Bieter aus den EU Ausland, Drittland im Preis bewertet?
- g) Wie werden Bieter aus der Schweiz hinsichtlich der Abgaben, Umsatzsteuer bewertet?“

Antwort 4:

Ihre Fragen werden wie folgt beantwortet:

zu a) Gelten Dolmetscher, die als Freelancer, Freie Mitarbeiter für ein Unternehmen arbeiten als Unterauftragnehmer? – **Ja!**

zu b) Wenn ja, muss dann für jeden Freelancer, das Formular "Verzeichnis der Unterauftragnehmer und deren Leistungen" ausgefüllt werden? – **Ja!**

zu c) Sind die Zertifizierungen nach DIN ISO 9001 ff. und DIN ISO 17100 für das Unternehmen mit Angebotsabgabe vorzulegen? – **Ja!** (Vergleichbarkeit der Angebote)

zu d) Wie viele vergleichbare Referenzen sind vorzulegen? Was müssen die Referenzen inhaltlich beinhalten? Sollen die Referenzen auf einem gesonderten Blatt abgegeben werden? – **Es gibt keine Mengenbegrenzung der Referenzen. Den Referenzen sollte, im besten Fall, eine inhaltliche Nähe zu der von uns geforderten und zu erbringenden Dienstleistung zu entnehmen sein. Der Nachweis der Referenzen kann sowohl als gesondertes Blatt, als auch als Auflistung im Angebot abgebildet werden.**

zu e) Muss für jeden Dolmetscher, mit Angebotsabgabe ein Nachweis zu der geforderten Ausbildung abgegeben werden? – **Ja!** (s. Pkt. 6 der Bewerbungsbedingungen)

zu f) Wie werden Bieter aus den EU Ausland, Drittland im Preis bewertet? – **Die Preise/der Preis ist in Euro und netto anzugeben. Nur so ist die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet. (s. Anlage „Auflistung Sprachen inkl. Preisangaben“)**

zu g) Wie werden Bieter aus der Schweiz hinsichtlich der Abgaben, Umsatzsteuer bewertet? – **Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Netto-Preises. (s. Anlage „Auflistung Sprachen inkl. Preisangaben“)**

V. Bieterfrage 5:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

müssen die Unterlagen, wie zum Beispiel das Formular "1436-23ErklärungAusschlussgründe" handschriftlich unterschrieben werden? Oder ist eine Unterschrift in Textform ausreichend?“

Antwort 5:

Eine Unterschrift in Textform ist ausreichend.

(ehem. Stand: 08.10.2024)

VI. Bieterfrage 6:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Frage zum Vordruck "1436-23ErklärungUnterauftragnehmer": Gelten auch einzelne Übersetzer*innen, die mit uns einen Vertrag über freiberufliche Tätigkeit abgeschlossen haben, als Unterauftragnehmer, oder sind hier nur Unternehmen, sprich andere Übersetzungsbüros u.Ä. gemeint?“

Antwort 6:

Ja, auch einzelne Übersetzer die eine vertragliche Vereinbarung über eine freiberufliche Tätigkeit/Dienstleistung mit Ihnen abgeschlossen haben, fallen darunter.

Ich verweise an dieser Stelle auf die Definition der Begrifflichkeit des Unterauftragnehmers:

„So wird als Unterauftragnehmer ein Dritter bezeichnet, der in einem direkten vertraglichen Verhältnis zum Auftragnehmer steht und für diesen Teile der zu vergebenden Leistung erbringt, ohne dabei selbst in einem unmittelbaren vertraglichen Verhältnis zum Auftraggeber zu stehen.“

VII. Bieterfrage 7:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres Angebots für den Tender des Jobcenters Stadt Kassel möchten wir gerne zwei Fragen klären:

a) Könnten Sie uns bitte die Anzahl der Zeichen oder Wörter mitteilen, die Sie pro Zeile für die Preisberechnung berücksichtigen?

b) In den Bieterfragen und Antworten wird erwähnt, dass Übersetzer, die als Freelancer für ein Unternehmen arbeiten, als Unterauftragnehmer gelten. Da wir jedoch direkt mit selbstständigen Freelance-Übersetzern zusammenarbeiten, die nicht für ein Unternehmen tätig sind, möchten wir wissen, ob es erforderlich ist, für jeden dieser Übersetzer das Formular „Verzeichnis der Unterauftragnehmer und deren Leistungen“ auszufüllen.“

Antwort 7:

Zu a): Hierzu kann keine Aussage/Angabe gemacht werden. Die Anzahl der Zeichen und Wörter je Zeile hängt von dem zu übersetzenden Dokument ab. Das in die deutsche Sprache zu übersetzende Dokument soll optisch und auch in der Aufteilung dem Original angepasst werden.

Zu b): Lesen hierzu bitte die Antwort auf die Bieterfrage 1.

(ehem. Stand: 11.10.2024)

VIII. Bieterfrage 8:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Könnten Sie erläutern was genau die Spalte "Häufigkeit" aussagt? Verstehen wir richtig, dass sie die Anzahl der Einzelaufträgen pro Jahr angibt?

2. Könnten Sie vielleicht angeben was das jeweilige Übersetzungsvolumen in den einzelnen Sprachen war bzw. sein wird? Dies hilft uns den Bedarf an Übersetzer*innen zu kalkulieren.

3. Wünschen Sie eine maximale bzw. Mindestanzahl an Übersetz*innen pro Sprache?
4. Im Falle der Auftragserteilung: Dürfen neue Freelancer*innen während der Vertragslaufzeit eingesetzt werden? Oder dürfen nur bei Angebotsabgabe namentlich genannte Freelancer*innen eingesetzt werden?
5. Verstehen wir es richtig, dass der Rahmenvertrag nur mit einem Bieter abgeschlossen wird?
6. Müssen bei Angebotsabgabe Preise für alle Sprachen angegeben werden?“

Antwort 8:

zu 1.: der Spalte „Häufigkeit“ ist der Anteil an Muttersprachen zu entnehmen, deren Muttersprache nicht deutsch war (im Jahr 2023). Bei dieser Angabe handelt es sich nicht um das Auftragsvolumen aus der Vergangenheit.

zu 2.: Nein, hier kann keine Prognose für die Zukunft abgegeben werden.

zu 3.: Nein, wie bei 2. kann keine Prognose für die Zukunft abgegeben werden.

zu 4.: Ja, das ist im Ausnahmefall möglich, jedoch sollten wenn irgend möglich alle vorher angegeben werden (Vergleichbarkeit der Angebote). Wenn es später doch nötig wird, muss der Auftraggeber vorher informiert werden, müssen die Neuen den genannten Anforderungen entsprechen und ihr Einsatz bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

zu 5.: Ja.

zu 6.: Ja

IX. Bieterfrage 9:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

eine weitere Rückfrage hat sich unsererseits ergeben:
Werden die Übersetzungen per eMail oder (physisch) postalisch verschickt?

Antwort 9:

Der Leistungsbeschreibung Pkt. 1.2 Leistungsumfang ist folgendes zu entnehmen:

„Die Übersetzungsaufträge werden dem Auftragnehmer schriftlich auf dem Postweg übermittelt. (...)“

(ehem. Stand: 15.10.2024)

X. Bieterfrage 10:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ist tatsächlich die Zertifizierung nach ISO 9001 UND ISO 17100 erforderlich oder genügt bspw. auch "nur" die Zertifizierung nach der für Übersetzungsleistungen geltenden ISO 17100?“

Antwort 10:

Die Vorlage der geforderten Zertifikate ist erforderlich, s. hierzu Pkt. 5 der Bewerbungsbedingungen:

„Die Vorlage der o.g. Zertifizierungen, des Nachweises einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung sowie die ausgefüllte Erklärung zu den Ausschlussgründen sind zur Feststellung der Eignung des Bieters zwingende Voraussetzungen...“

XI. Bieterfrage 11:

Sehr geehrte Damen und Herren,

a) „Die Sprachpaare, die Sie angegeben haben.

Hier ist unter anderem wie Bayerisch, Hessisch und Gebärdensprache dabei.

Was genau meinen Sie in dem Zusammenhang oder was ist Ihre Erwartungshaltung?“

b) „Einige Ihrer Sprachen benötigen eine Apostille. Das Einholen der Apostille ist in manchen Ländern sehr langwierig (Terminvergabe, Wartezeit beim Gericht/Amt), wird dies berücksichtigt?“

Antwort 11:

zu a): Hessisch, Bayrisch sowie die weiteren deutschen Dialekte haben richtigerweise die deutsche Sprache als Ursprung und müssen daher nicht übersetzt werden, zumal nicht zu erwarten ist, dass öffentliche Dokumente in Dialektform Gegenstand der zu erbringenden Dienstleistung werden.

zu b): Eine Apostille bestätigt die Echtheit der Unterschrift eines *Original*dokuments, die Eigenschaft der/des Unterzeichnenden, sowie ggf. eines Stempels oder Siegels. Dies zu überprüfen ist nicht Bestandteil der Dienstleistung. Zur Übersetzung werden Ihnen *Kopien* der dem Auftraggeber vorgelegten Originaldokumente zur Verfügung gestellt (auf postalischem Wege, siehe Pkt. 1.2 der Leistungsbeschreibung bzw. Antwort Frage 9). Auf eine Kopie kann keine Apostille ausgestellt werden.

Im Rahmen der ausgeschriebenen Übersetzungsdienstleistung soll lediglich die exakte Übersetzung von ausländischen Dokumenten erfolgen, welche regelmäßig zu beglaubigen sind. Dabei soll die Beglaubigung „nur“ die exakte Übersetzung des jeweiligen ausländischen Dokuments in die deutsche Sprache bestätigen.

XII: Bieterfrage 12:

a) „Sie schreiben in den Antworten, dass der Einsatz von vereidigten Übersetzern*innen ist nicht gefordert. *Nähere Informationen entnehmen Sie den Pkt. 5. und 6. der Bewerbungsbedingungen.* Jedoch können nicht vereidigte Übersetzer keine Beglaubigungen ausführen. Können Sie hier bitte für Aufklärung sorgen.

b) Auch für die Sprachen Hausa (West Africa), Jamaican Creole (Patois), Uyghur
Gibt es hier: <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/en/> keine Übersetzer.

Fallen diese Sprachen dann weg?

c) Auch sind Dialekte, Hessisch und Bayerisch keine Sprachen, die beglaubigt werden können. Fallen diese weg?

d) Gebärdensprache/unterstützte Kommunikation (UK) dies ist dann eher Blindenschrift. Muss dies beglaubigt werden?

Haben Sie vielen Dank für Ihre Antworten.

Antwort 12:

zu a): Nach nochmaliger interner Eruiierung seitens des Auftraggebers ist zu erwarten, dass entsprechend dem letzten Absatz der Leistungsbeschreibung das Erfordernis der Beglaubigung so regelmäßig eintreten wird, dass entgegen der ursprünglichen Beantwortung der Bieterfrage 3 je Sprache* jedenfalls ein/e vereidigte/r (auch beeidigte/r oder ermächtigte/r genannt) Übersetzer/in erforderlich ist. Dabei handelt es sich um ein Mindestkriterium. Dies bedeutet, dass bei fehlendem Nachweis der Vereidigung/Beeidigung das entsprechende Angebot auszuschließen ist.

* siehe hierzu die folgenden Antworten 12 b)-d)

zu b): Ja, diese Sprachen fallen weg.

zu c): Ja, deutsche Dialekte fallen weg, siehe Antwort 11 a).

zu d) Nein, Gebärdensprache/unterstützte Kommunikation (UK) muss nicht beglaubigt werden und ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Wie bereits in den Vergabeunterlagen mitgeteilt, handelt es sich hier lediglich um die Übersetzung von Dokumenten.

Die den Vergabeunterlagen beigefügte Anlage „Auflistung Sprachen“ wurde direkt aus den tatsächlichen Bedarfen des Auftraggebers der vergangenen Jahre ermittelt und enthält daher noch die o.g. Dialekte, Gebärdensprache etc. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der Ausschreibung.

Stand: 23.10.2024
